

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



10. Jahrgang

Luckenwalde, 4. Januar 2002

Nr. 1

## Inhalt:

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2002/2003  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bekanntmachung der Satzung über die Heranziehung der Ämter und amts-  
freien Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming bei der Durchführung von  
Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde  
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse  
<http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.  
Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.  
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro bei Bezug durch die Post plus 1,50 Euro Porto.  
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der  
Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Regionale Planungsgemeinschaft  
Havelland-Fläming

**Haushaltssatzung**  
**für die Haushaltsjahre 2002/2003**  
vom 13. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 76 ff. Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 13. Dezember 2001 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2002/2003 wird

	<u>2002</u>	<u>2003</u>
1. im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	349.350,00 EUR	368.850,00 EUR
in der Ausgabe auf	349.350,00 EUR	368.850,00 EUR
und		
2. im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	0,00 EUR	0,00 EUR
in der Ausgabe auf	0,00 EUR	0,00 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es wird festgesetzt:

1. Kredite werden nicht aufgenommen.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht ausgebracht.
3. Kassenkredite werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

- (1) Ausgaben dürfen nur in der Höhe der Einnahmen geleistet werden.
- (2) Mit dem Haushaltsplan wird der Stellenplan, wie in der Anlage dargestellt, bestätigt.

**§ 4**

- (1) Über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 GO entscheidet der Regionalverband.
- (2) Nichterhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 4 GO sind Ausgaben, die den Betrag in Höhe von 50.000 DM nicht übersteigen.

Die Haushaltssatzung mit den entsprechenden Anlagen kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung in der Regionalen Planungsstelle, Clara-Zetkin-Straße 23, 14532 Kleinmachnow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Planungsstelle sind Montag bis Donnerstag 8.00 bis 17.00 Uhr und Freitag 8.00 bis 14.30 Uhr.

Kleinmachnow, den 13. Dezember 2001

gez. Lothar Koch  
Vorsitzender

## **Satzung**

### **über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming bei der Durchführung von Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz**

Aufgrund § 96 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 24. Juli 1991 (GVBl. S. 318) in der derzeit gültigen Fassung und § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung vom 19. November 2001 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Heranziehung**

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming als örtlicher Träger der Sozialhilfe überträgt den Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als Sozialhilfeträger gemäß § 99 BSHG obliegenden Aufgaben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen sind.
- (2) Die Ämter und amtsfreien Gemeinden erlassen die entsprechenden Bescheide. Im Falle eines Widerspruches erlässt der Landkreis den Widerspruchsbescheid nach der Verwaltungsgerichtsordnung .
- (3) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Landkreis Teltow-Fläming Grundsätze und Weisungen im Sinne von § 3 AG-BSHG. Dies gilt auch für die Erhebung statistischer Daten.
- (4) Der örtliche Träger behält sich vor, die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung zu überprüfen und mindestens halbjährlich mit den Ämtern und amtsfreien Gemeinden die Ergebnisse auszuwerten.

#### **§ 2**

#### **Nicht übertragene Aufgaben**

Von der Übertragung (§ 1 Abs. 1) sind ausgenommen:

1. Hilfe zur Beschaffung des Lebensunterhaltes durch Arbeit gemäß § 18 Abs. 4 BSHG.
2. Leistungen gemäß § 19 Abs. 1 BSHG, eingeschlossen die Teilnehmerfinanzierung nach § 19 Abs. 2 BSHG in Form des üblichen Arbeitsentgeltes.

# **Amtsblatt**

## für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### 3. Hilfen in besonderen Lebenslagen gemäß § 27 Abs. 1 BSHG:

- (a) Hilfe zum Aufbau und zur Sicherung der Lebensgrundlage nach § 30 BSHG,
- (b) Hilfe bei Krankheit, vorbeugende und sonstige Hilfe gemäß § 37 Abs. 2 BSHG soweit es sich um Erholungsmaßnahmen für Mütter und Kinder handelt,
- (c) Eingliederungshilfe für Behinderte gem. den §§ 39 ff. BSHG,
- (d) Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 11 BSHG, soweit die Hilfe in einer Einrichtung notwendig ist,
- (e) Hilfe zur Pflege gemäß den §§ 68, 69 BSHG außerhalb und innerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen,
- (f) Altenhilfe gemäß § 75 BSHG, soweit es sich nicht um persönliche Betreuung und individuelle Hilfen handelt,
- (g) Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes nach den §§ 70, 71 BSHG und
- (h) Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß § 72 BSHG.

### 4. Hilfe in anderen besonderen Lebenslagen gemäß § 27 Abs. 2 BSHG.

- 5. Alle Hilfen, für die gemäß § 100 BSHG der überörtliche Sozialhilfeträger sachlich zuständig ist.
- 6. Die Abrechnung der Arzt- und Zahnarztkosten mit den kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie der Arzneikosten mit den Apothekenverrechnungsstellen und den Apotheken.
- 7. Angelegenheiten, die das grundsätzliche Verhältnis des Landkreises zu den freien Wohlfahrtsverbänden (§§ 10, 93 BSHG) sowie zu anderen Trägern der Sozialhilfe und Trägern anderer Sozialleistungen (§ 86 X. Buch Sozialgesetzbuch – SGB X) betreffen.

## **§ 3 Zustimmung**

Für die Gewährung folgender Leistungen und in nachfolgend benannten Erstattungsfällen ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Landkreises Teltow-Fläming einzuholen:

- 1. Hilfen nach §§ 15a, 15b BSHG, soweit die beabsichtigten Hilfen einen Betrag von 5000,00 DM (2500 EURO) pro Fall überschreiten,

# **Amtsblatt**

## **für den Landkreis Teltow-Fläming**

---

2. Hilfen nach §§ 37 und 38 BSHG, soweit die Hilfe in einer stationären Einrichtung erforderlich ist ,
3. Kostenerstattungsfälle gemäß § 107 BSHG, soweit der Erstattungsbetrag 40.000,00 DM (20.000 EURO) pro Fall überschreitet.

### **§ 4**

#### **Verfolgung und Durchsetzung von Ansprüchen**

- (1) Die Ämter und amtsfreien Gemeinden verfolgen bei der Durchführung der übertragenen Sozialhilfearbeiten alle Ansprüche des Landkreises Teltow-Fläming gegen
  1. Kostenbeitrags- und Aufwendungsersatzpflichtige (§§ 11 Abs. 2, 3 und 29 Satz 2 BSHG),
  2. Leistungspflichtige (§§ 90, 91 und 140 BSHG),
  3. Kostenersatzpflichtige (§§ 92 a, 92 c BSHG),
  4. andere Träger der Sozialhilfe (§§ 103 ff. BSHG),
  5. Träger anderer Sozialleistungen (§§ 102 ff. SGB X),
  6. sonstige Personen (z.B. §§ 50, 115, 116 SGB X), erforderlichenfalls auch im Zwangswege,im eigenen Namen.
- (2) Die Ämter und amtsfreien Gemeinden bewirken durch schriftliche Anzeige nach §§ 90, 91, 140 BSHG den Übergang von Ansprüchen, erlassen die entsprechenden Leistungsbescheide, machen bestehende Erstattungsansprüche geltend (§ 111 BSHG/ § 112 SGB X) und ziehen die Leistungen ein; sie entscheiden auch über Stundung, Niederschlagung und Erlass nicht durchsetzbarer Forderungen. Darüber hinaus sind sie berechtigt, die Feststellung von Sozialleistungen zu betreiben (§ 91a BSHG) und sonstige Anträge zu stellen (z.B. §§ 48, 49 SGB I).

### **§ 5**

#### **Kostenerstattung**

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming erstattet den Ämtern und amtsfreien Gemeinden gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 AG-BSHG die im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung aufgewendeten Kosten.
- (2) Die Erstattung von Personal- und Sachkosten für die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung erfolgt durch pauschale Abgeltung.

# **Amtsblatt**

## für den Landkreis Teltow-Fläming

---

- (3) Die pauschale Erstattung bemisst sich nach der für das Statistische Landesamt aus den Quartalerhebungen per 30. Juni und 31. Dezember erfassten Anzahl der Bedarfsgemeinschaften von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt.
- (4) Pro Bedarfsgemeinschaft wird eine Fallpauschale in Höhe von 53,76 DM (27,50 EURO) erstattet.
- (5) Die Erstattung erfolgt monatlich.

### **§ 6**

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Heranziehung der Gemeinden und Städte des Landkreises Teltow-Fläming bei der Durchführung von Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 14. Juli 1994 (Amtsblatt für den Landkreis-Teltow-Fläming Nr. 27 vom 2. August 1994) außer Kraft.
- (2) Die EURO-Beträge treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Luckenwalde, 26. November 2001

Klaus Bochow  
Vorsitzender des Kreistages

Peer Giesecke  
Landrat

Die Bekanntmachung der Satzung über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming bei der Durchführung von Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming wird hiermit angeordnet.

Luckenwalde, 26. November 2001

Giesecke  
Landrat